

**Turn- und Sportgemeinschaft 1846 e.V.
Mainz-Bretzenheim**



Satzung

Geschäftsordnung

Beitragsordnung

Ehrenordnung

**Satzung
der
Turn- und Sportgemeinschaft 1846 e.V.
Mainz-Bretzenheim**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

1. Im Jahre 1846 wurde in Bretzenheim der Turnverein 1846 gegründet. Ihm wurden am 14. 06. 1879 durch Großherzog Ludwig III. von Hessen die Korporationsrechte verliehen.
2. In der Fusionsversammlung vom 14. 05. 1966 beschlossen die beiden Vereine, der Turnverein 1846 Bretzenheim und die Turn- und Sportgemeinschaft 1946, Mainz-Bretzenheim, ihre Fusion vorzunehmen.
3. Der hieraus hervorgegangene Verein trägt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft 1846, Mainz-Bretzenheim.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen mit dem Namen: Turn- und Sportgemeinschaft 1846 e.V., Mainz-Bretzenheim, mit Sitz in Mainz-Bretzenheim.

**§ 2
Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breitensports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein gliedert sich entsprechend den ausgeübten Sportarten in Abteilungen, die den Turn- und Sportbetrieb selbständig durchführen.
7. Zum Vermögen des Vereins bei Auflösung siehe § 19, Satz 4.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern (auch juristische Personen)
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

zu a) Mitglieder, die eine der im Verein betriebenen Sportarten aktiv ausüben und am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu b) Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

zu c) Mitglieder, die eine der im Verein betriebenen Sportarten aktiv ausüben und am 1. 1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

zu d) siehe § 5.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und damit die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
1. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. 2. Der Verein ist berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird vom ersten Tag des Eintrittsmonats fällig. Er ist eine Bringschuld und entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. In Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein können ein Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Zum Ehrenvorsitzenden können frühere 1. Vorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt mindestens sechs Jahre besonders verdienstvoll geführt haben. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.
3. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Gesamtvorstand ernannt. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
5. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder bei juristischen Personen Auflösung des Mitglieds
 - b) Austritt
 - c) Beendigung der Mitgliedschaft kraft Satzungsanordnung
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand (Geschäftsstelle) zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Quartalsende.
3. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung für vier Quartale im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Abteilungsvorstandes vom Vorstand beschlossen werden,
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen o-der Interessen des Vereins;

- b) wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens sowie aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin und das -ansehen berührenden Gründen.
5. Ist das Mitglied eine juristische Person, so wird dieser das Verhalten der sie repräsentierenden Personen nach § 31 DBG zugerechnet.
6. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem Vorstand durch deren Verlesung in Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Zahlungsverpflichtungen z. B. Beitragsrückstände. Der wirksam Ausgeschlossene haftet für alle Schäden des Vereins, die er vor seinem Ausschluss verschuldet hat.
- Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder usw. sind innerhalb von drei Tagen zurückzugeben.
- Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen, zu denen sie satzungsgemäß einzuladen sind, und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teil-zunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend.

3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Zum Jugendleiter und Vereinsjugend-leiter kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag, gemäß Beitragsordnung, rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Zuschüssen
 - e) sonstigen Einnahmen.
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereins-vermögen, welches aus den Bank- und Barbeiträgen, sämtlichem Inventar des Vereins und seiner Abteilungen sowie aus den Baulichkeiten und Liegenschaften besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören somit zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Abteilungsleitungen
- e) die Abteilungsversammlungen
- f) der Jugendausschuss

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassierer
 - e) dem 1. Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereins.
4. Der Vorstand hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsvorgänge der Abteilungen zu nehmen sowie an deren Sitzungen teilzunehmen.
5. Weitere Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 10, 1) und:
 - a) dem 2. Schriftführer
 - b) dem 2. Kassierer
 - c) dem Vereinsjugendleiter
 - d) den beiden Beisitzern
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses (WA genannt)
 - g) den Vorsitzenden der Ausschüsse.
2. Der Gesamtvorstand koordiniert den Sport- und Verwaltungsbetrieb und nimmt folgende Angelegenheiten wahr:
 - a) Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Zustimmung zu Ernennungen des Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern
 - c) Beschluss über die Ehrung für besondere Verdienste nach der Ehrenordnung
 - d) Gründung von Abteilungen;
 - e) Bildung von erforderlichen Ausschüssen

- f) Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen laut § 14 der Satzung;
- g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Amtsdauer

1. Alle Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder außer den Abteilungsleitern werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert 2 Jahre.
2. Um eine stetige Vereinsführung zu gewährleisten, ist bei den Wahlen wie folgt zu verfahren:

In einem Jahr wird gewählt:

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Schriftführer
- der 1. Kassierer
- der 1. Vorsitzende des WA und die Hälfte der Mitglieder des WA
- der 1. Beisitzer

sowie der vom Jugendausschuss gewählte Jugendleiter bestätigt.

Im nächsten Jahr erfolgt die Wahl:

- des 2. Vorsitzenden
- des 2. Schriftführers
- des 2. Kassierers
- des 2. Vorsitzenden des WA und die restlichen Mitglieder des WA
- des 2. Beisitzers.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die schriftliche Einladung hat spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat regelmäßig folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresberichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen e) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der

an-wesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderung siehe § 18.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom ersten Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind Kopien dieser Niederschrift auszuhändigen.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Anlass und muss auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung erfolgt wie in § 13, 1 der Satzung geregelt.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.
2. Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung, die aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter sowie 2 - 4 weiteren Mitgliedern bestehen soll.
3. Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung selbständig. Sie ist dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.
4. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt in der jährlich einzuberufenden Abteilungsversammlung, die möglichst vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll.
5. Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 16 Jugendordnung

1. Die Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bilden die Sportjugend des Vereins. Die Mitglieder einer Abteilung (§15) bilden die Sportjugend einer Abteilung.

2. Die Sportjugend einer Abteilung wählt eine(n) Abteilungsjugendleiter(in). Sie oder er gehört mit der Wahl der Sportjugend der Abteilung an.
3. Die Jugendleiter(innen) der Abteilungen bilden den Jugendausschuss des Vereins.
4. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 4.1. Wahl eines Vereinsjugendleiters oder einer Vereinsjugendleiterin und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß Verfahren von § 12 (1 und 2). Beide müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Sie gehören mit ihrer Wahl der Sportjugend des Vereins an.
 - 4.2. Der Jugendausschuss wird von dem Vereinsjugendleiter geleitet; der stellvertretende Vereinsjugendleiter vertritt ihn.
 - 4.3. Der Jugendausschuss wird die abteilungsübergreifende Jugendarbeit nach innen und nach außen. In dieser Funktion arbeitet er eng mit der Abteilungsleitung und dem Gesamtvorstand zusammen.
 - 4.4. Dazu gehören die Pflege der Gemeinschaft und die Förderung jugendmäßiger Geselligkeit.
 - 4.5. Dazu gehören die Verbindung zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
 - 4.6. Über die Beschlüsse des Jugendausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Jährlich werden in der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sind gegenüber Außenstehenden zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Die Vereinskasse, Bücher, Belege, und die Tätigkeit des WA sind jährlich mindestens zweimal auf ihre ordnungsgemäße Führung zu überprüfen.
Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen schriftlichen, und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des WA.

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt stehen "Auflösung des Vereins"
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

§ 20 Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle früher ergangenen Satzungsbestimmungen ungültig.

Die Änderungen wurden beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Turn- und Sportgemeinschaft 1846 e.V. Mainz-Bretzenheim am 07. Mai 2004 und eingetragen am 09.11.2004 beim Amtsgericht Mainz, Nr. 90 VR 1783.11

Geschäftsordnung gem. § 13 der Satzung

Die Geschäftsordnung ist Teil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. (§13,5)

A) Der Vorstand (siehe § 10 und 11 der Satzung)

I

Funktion

1. Vorstandssitzungen sind im Rhythmus von 4-6 Wochen durchzuführen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzen-den einberufen und geleitet. Der 1. Vorsitzende muss darüber hinaus, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern, eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

II

Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Teile seiner Befugnisse auf einzelne Vorstands- oder Ausschussmitglieder zu übertragen.

Der Vorstand ist für alle organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich.

Er kann die, laut § 10 der Satzung erforderlichen Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der jeweiligen Ansätze des von der Mitgliederversammlung

genehmigten Wirtschaftsplanes, ordentlicher Teil, in eigener Zuständigkeit beschließen.

Unvorhergesehene Ausgaben des Wirtschaftsplanes bedürfen bei Inanspruchnahme einer Zustimmung des Gesamtvorstandes, wenn sie den Betrag von Euro 5.000,- im Einzelfall überschreiten.

In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Vermögensschäden oder ähnlichem ist der Vorstand, bzw. der Gesamtvorstand zu Eilentscheidungen ermächtigt, die nachträglich der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.

Der **1. Vorsitzende**, oder als dessen Stellvertreter der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, repräsentieren den Verein nach außen.

Dem **1. Schriftführer** obliegen die Protokollführung sowie die Erledigung aller zur Ausführung der Beschlüsse und Ausübung der Verwaltung und Organisation erforderlichen schriftlichen Angelegenheiten, soweit diese Aufgaben nicht von der Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

Der 1. Schriftführer kann seinem Stellvertreter Aufgaben übertragen.

Der **1. Kassierer** verwaltet die Kasse des Vereins, erstellt den Wirtschaftsplan und berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Rechnungsjahr.

Er hat die Übereinstimmung von Ausgaben des Vereins mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes ständig zu überwachen und den Vorstand laufend zu informieren.

Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer vorgenommen werden.

Zu seiner Unterstützung wählt die Versammlung einen 2. Kassierer, den er mit Einzelaufgaben beauftragen kann, und der ihn in Verhinderungsfällen verantwortlich vertritt.

Zur Unterstützung des Vorstandes wurde für den Verein eine **Geschäftsstelle** eingerichtet. Der Vorstand kann zur Leitung der Geschäftsstelle eine/n Geschäftsstellenleiter/in beschäftigen.

Hauptaufgabenbereiche sind alle zur Führung des Vereins notwendigen Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe des Vorstands.

B) Der Gesamtvorstand (gem. § 11 der Satzung)

Gesamtvorstandssitzungen sind im Rhythmus von 4 -6 Wochen durchzuführen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Über die Beschlüsse der Gesamtvorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Gesamtvorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

C) Die Mitgliederversammlung (gem. § 13 der Satzung)

I

Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied eröffnet. Der 1. Vorsitzende stellt die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er lässt über die festgesetzte Tagesordnung abstimmen.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden die Versammlungsleitung. Sie besteht aus dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Beisitzer, die nach ihrer Konstituierung die Versammlungsleitung übernehmen.

II

Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung kann außer dem Vorstand, dem Gesamtvorstand sowie den Abteilungsvorständen jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.
2. Die Antragstellung hat in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem 1. Vorsitzenden über die Geschäftsstelle zu erfolgen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels.

3. Initiativanträge können in der Mitgliederversammlung nur bis zum Ende der Aussprache über die Jahresberichte gestellt werden. Sie bedürfen zur Einbringung der namentlichen Unterstützung durch mindestens 30 anwesende stimm-berechtigte Mitglieder.
4. Der Vorstand kann zu jeder Zeit Anträge einbringen.
5. Abänderungsanträge zu einzelnen Beschlussvorlagen und Anträge „ zur Geschäftsordnung“ können jederzeit erfolgen.

III Wortmeldungen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung zu Wort melden. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern dagegen (Jugendliche unter 16 Jahren) kann das Wort nur mit Zustimmung der Versammlungsleitung erteilt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat die Worterteilung in der Reihenfolge der Meldungen vorzunehmen.
3. Einem Diskussionsredner kann zu einem Beratungspunkt nicht mehr als drei-mal das Wort erteilt werden, es sei denn, die Versammlung beschließt auf An-trag eines Stimmberechtigten eine Ausnahme.
4. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ oder „zur direkten Erwiderung“ ist unmittelbar stattzugeben.
5. „Persönliche Erklärung“
 - a) zu einem bestimmten Beratungspunkt können nur nach erfolgter Abstimmung
 - b) genereller Art nur vor Abschluss der Mitgliederversammlung abgegeben werden.
6. Über Anträge auf „Schluss der Debatte“ ist nach Bekanntgabe der noch vorliegenden Wortmeldungen abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf „Schluss der Debatte“ stellen.

Nach dem angenommenen Antrag auf "Schluss der Debatte" kann nur noch jeweils einem Redner für und einem Redner gegen die Sache das Wort erteilt werden.

IV Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. (Ausnahmen sind satzungsgemäß festgelegt.)

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

V Wahlen

Vor Beginn der Wahlen wählt die Versammlung eine Wahlkommission, die bei schriftlicher Abstimmung in Tätigkeit tritt.

Sie besteht in der Regel aus 3-5 stimmberechtigten Mitgliedern.

Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder die für eine bestimmte Kandidatur ihr schriftliches Einverständnis abgegeben haben.

Für Personenwahlen ist geheime Abstimmung die Regel.

Abstimmung per Akklamation kann erfolgen, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In diesem Fall ist eine weitere Wahl erforderlich.

D) Die Ausschüsse (gem. § 11 und § 16 der Satzung)

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, deren Amtszeit zeitlich zu begrenzen ist.

Ausschüsse von unbegrenzter Dauer sind der Jugendausschuss und der Wirtschaftsausschuss.

Die Ausschüsse sind im Auftrag des Vorstandes im Bereich ihres Aufgabengebietes tätig und verantwortlich.

Sie arbeiten selbständig und informieren den Vorstand durch den aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden, der im Gesamtvorstand Sitz und Stimme hat. Die Beratungen der Ausschüsse erfolgen, so oft die Geschäfte dies erfordern und werden vom Ausschussvorsitzenden anberaumt und geleitet.

Die Entscheidungen der Ausschüsse sind Empfehlungen an den Vorstand.

Eine besondere Stellung nimmt der Wirtschaftsausschuss (WA) ein, dessen Vorsitzende und Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihm obliegt die Leitung des gesamten Wirtschaftsbetriebes in Verbindung mit dem 1. Kassierer. Sie werden im Auftrag des Vorstandes tätig und sind diesem voll verantwortlich.

Beitragsordnung (gem. § 3 der Vereinssatzung)

1

Laut Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.05.2004 werden bis auf weiteres folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

- a) Mitglieder über 18 Jahre EUR 8,-- im Monat
- b) Mitglieder unter 18 Jahren EUR 6,-- im Monat
(sowie Auszubildende, Schüler, Studenten, Rentner und Witwen auf schriftlichen Antrag)
- c) Familienbeitrag EUR 18,- im Monat.

2

Der Beitrag ist jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten. Bargeldlose Zahlung (durch Banküberweisung, Dauerauftrag bzw. Bankeinzug) ist zweckmäßig.

Für nicht bargeldlose Zahlung wird ein Zuschlag von 0,50 € pro Einzug erhoben.

3

Während der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes kann die Beitragspflicht auf Antrag ruhen.

4

Bei Neu- oder Wiedereintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 6,- erhoben,

5

Die Abteilungen können nach Zustimmung des Vorstandes zusätzliche Abteilungsbeiträge erheben.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft.

Ehrenordnung (gemäß § 5 der Satzung)

1. Jubilare

- a) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die Ehrenurkunde für 25jährige Mitgliedschaft und die silberne Vereinsnadel.
- b) Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der goldenen Vereinsnadel und einer Ehrenurkunde für 50jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.
- c) Die Jubilarenehrung soll in einem offiziellen Rahmen geschehen und wird in der Regel zu Beginn der Mitgliederversammlung durchgeführt.
- d) Mit der Ehrung sind keinerlei Sonderrechte verbunden.

2. Ehrenmitglieder (gem. § 11, Abs. 2 b der Satzung)

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied würdigt der Verein Persönlichkeiten, die sich über viele Jahre hinaus für die Belange des Vereins eingesetzt und verdient gemacht haben. Der Verein ehrt auch Persönlichkeiten, die durch eine überragende Förderung des Vereins hervorgetreten sind. Die Frage der Mitgliedschaft oder der Dauer ist zu werten, aber nicht allein ausschlaggebend.

3. Ehrung für besondere Verdienste (gem. § 11, Abs. 2 c der Satzung)

Mitglieder, die sich besonders für die Belange des Vereins eingesetzt oder überragende sportliche Leistungen erzielt haben, werden auf Antrag der Abteilungen oder des Vorstandes nach Beschluss des Gesamtvorstandes ausgezeichnet mit einer Urkunde und

- a) der Vereinsplakette in Bronze
- b) mit der Vereinsplakette in Silber
- c) mit der Vereinsplakette in Gold.